

# Compliance Berater

Sonderbeilage 1 / 2021

Betriebs-Berater Compliance

25.2.2021 | 9.Jg  
Seiten 1–16

Dr. Manfred Rack

## LEGAL-TECH – nur mit Anwälten

Zwei Smartlaw-Urteile von LG und OLG Köln mit unterschiedlichem Ergebnis im Vergleich mit der juristischen Methodenlehre



---

# Inhaltsübersicht

I.	Das Urteil des LG Köln – Smartlaw als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung nur mit Anwälten	4
II.	Das Urteil des OLG Köln – Smartlaw als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung auch ohne Anwälte	4
III.	Logik ersetzt keinen Rechtsanwalt	5
IV.	Logik nach der aktuellen juristischen Methodenlehre – kein Hilfsmittel der Rechtsanwendung	6
V.	Das Verhältnis von abstrakten Rechtsbegriffen zu konkreten Einzelfällen als Quelle des Irrtums über die Funktion von Logik bei der Rechtsanwendung	6
VI.	Die Subsumtion als Entscheidungsverfahren	7
VII.	Die Entscheidung des Gesetzgebers für das Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt und gegen das Informationsmodell als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt	7
VIII.	Das vom OLG Köln verkannte Konzept des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt	9
IX.	Die Software als „Tätigkeit“ nach § 2 Abs. 1 RDG	10
X.	Die weite Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs	11
XI.	Die objektive Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung	11
XII.	Die subjektive Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung durch die erkennbare Erwartung	12
XIII.	Die erkennbare Erwartung auf eine Rechtsdienstleistung durch Werbung	13
XIV.	Der Vorrang des Gesetzes	13
XV.	Die vorteilhaften Folgen von Legal-Tech für Anwälte, Justiz und Rechtssuchende	13
XVI.	Fazit	14

## I. Das Urteil des LG Köln – Smartlaw als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung nur mit Anwälten

Die Rechtsanwaltskammer Hamburg hat im Rahmen ihrer Klagebefugnis den Verlag Wolters Kluwer verklagt, Werbung und Angebot des Computerprogramms Smartlaw zu unterlassen. Mit einem Vertragsgenerator sollen Nutzer eigene Vertragsentwürfe selbst entwerfen können. Das LG Köln<sup>1</sup> hat der Klage stattgegeben und das Angebot als Rechtsdienstleistung ohne Erlaubnis als verboten bewertet. Das OLG Köln<sup>2</sup> hat im Berufungsverfahren das Urteil aufgehoben, das Angebot des Vertragsgenerators als Rechtsdienstleistung verneint, dem Verlag erlaubt und die Revision zugelassen. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Nach § 3 RDG ist sie nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder auf Grund anderer Gesetze erlaubt wird. Nach § 3 BRAO sind Rechtsdienstleistungen nur Rechtsanwälten erlaubt.

Einigkeit besteht zwischen beiden Gerichten, dass das Anfertigen von individualisierten Vertragsentwürfen als Rechtsdienstleistung zu bewerten ist.<sup>3</sup>

Schon das Angebot wertet das LG Köln als Verstoß gegen § 3 RDG, weil es ohne entsprechende Erlaubnis die Gefahr begründet, der Empfänger des Angebots werde sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Rechtsdienstleister wenden.<sup>4</sup> Damit folgt das LG Köln dem früheren Urteil des VI. Senats des OLG Köln vom 26.8.2016, wonach zwar nach dem Wortlaut nur die zu erbringende Rechtsdienstleistung untersagt ist und im Angebot zwar noch kein Verstoß gegen § 3 RDG vorliegt, gleichwohl bereits durch das Angebot ein Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG ausgelöst wird. Das OLG Köln folgt der Rechtsprechung des BGH zum Rechtsberatungsgesetz, das auf das neue Recht übertragbar ist.<sup>5</sup> Das Rechtsdienstleistungsgesetz weist in dem für das Wettbewerbsrecht maßgeblichen Schutzzweck keine Änderung gegenüber dem früheren Rechtsberatungsgesetz auf, der Verbraucherschützer Charakter als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ist erhalten geblieben.<sup>6</sup>

Ob eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG vorliegt, wenn vollständig automatisierte Systeme (Legal-Tech) „eingesetzt werden“, ist umstritten. Angezweifelt wird, ob es sich um eine menschliche „Tätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG handelt. Eine Mindermeinung verneint die Frage, weil ein Computer ein „mathematisch zwingend durch logische Entscheidung determiniertes Ergebnis“ liefere.<sup>7</sup> Das LG Köln bewertet den Einsatz eines EDV-Programms auch ohne menschliche Interaktion als „Tätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG und folgt der ganz herrschenden Literaturmeinung, sowie vor allem der Gesetzesbegründung<sup>8</sup>, wonach es bei Beratungsangeboten auf den Inhalt und nicht auf die technischen Hilfsmittel ankommt, mit der die Rechtsdienstleistung erbracht wird.<sup>9</sup> Angeboten wird inhaltlich die Beratung bei Vertragsentwürfen und technisch ein Computerprogramm als Beratungsinstrument. Dass sich die Beratungsleistung auf eine konkrete Angelegenheit bezieht, bejaht das LG Köln. Der Frage-Antwort-Katalog ist für eine Vielzahl von Fällen entworfen. Durch den Einsatz von Smartlaw wird die Beratung mit 30 Fragen und Antworten beim Lizenzvertrag für die konkreten Verhältnisse der Vertragsparteien individualisiert.<sup>10</sup> Das LG Köln stellt fest, dass die individualisierte Legal-Tech-Dienstleistung nicht anders als eine menschliche Beratungsleistung zu behandeln ist. Nur so sei der Zweck des RDG nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG zu erfüllen, die „Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die

Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.“ Der Rechtsdienstleistungsbegriff ist weit auszulegen, weil der verfolgte Kontrollzweck nicht durch eine enge Auslegung des Begriffs der Rechtsdienstleistung erreicht werde, was ausführlich vom BGH in seiner Entscheidung vom 14.1.2016 begründet wurde.<sup>11</sup> Je enger der Begriff der Rechtsdienstleistung gefasst wird, umso weiter erstreckt sich der Bereich der allgemeinen Dienstleistung, der von vornherein nicht den Beschränkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterliege. Diese Folgeerwägung ergibt sich aus der Stellungnahme des Bundesrates.<sup>12</sup> Die Beratungsleistung erfolgt im Interesse des Nutzers und damit in einer „fremden Angelegenheit“. Dass die Dienstleistung „eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“, bejaht das LG Köln mit der Komplexität der Rechtsdokumente, was am Lizenzvertragsrecht deutlich wird. Die rechtliche Prüfung erfolgt bei der Programmierung der Software und beim Entwickeln des Fragenkatalogs, mit dem Kundenwünsche und die Vertragsklauseln festgestellt werden. Vom Zeitpunkt der Anwendung her ist die rechtliche Prüfung zeitlich vorgelagert, was dem typischen Vorgehen von Rechtsanwälten im Alltag entspricht, die sich auf einen Beratungstermin ebenfalls zeitlich vorher vorbereiten. Nur selten dürfte in der Praxis der Zeitpunkt der Beratung mit dem der rechtlichen Prüfung zusammenfallen. Ad-hoc und spontan aus dem Stehgreif kommt es selten zu einer rechtlichen Prüfung zeitgleich mit der Beratung. Die subjektive Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung ergibt sich aus der erkennbaren Erwartung der umworbenen Kunden des beklagten Verlages. Die durch die Werbung geweckte Erwartung wird erkennbar, indem die Werbung wirkt, die Kunden das Angebot annehmen, zahlen und nutzen.<sup>13</sup>

Die Werbung für den Smartlaweinsatz ist irreführend i. S. v. § 5 UWG, weil für eine unerlaubte Rechtsdienstleistung nach § 3 RDG geworben wird.

## II. Das Urteil des OLG Köln – Smartlaw als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung auch ohne Anwälte

Abweichend kommt das OLG Köln im Berufungsverfahren zum gegenteiligen Ergebnis, dass der beklagte Verlag mit dem Smartlaw-Ange-

1 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19.

2 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19.

3 LG Köln, 8.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 43; OLG Köln, NJW 2020, 2740, Rn. 46.

4 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19; so schon OLG Köln, Urt. v. 26.8.2016 – 6 U 7/16, Rn. 40.

5 BGH, Urt. v. 6.12.2001 – I ZR 214/99 (WISO); BGH, Urt. v. 24.2.2005 – I ZR 128/02, NJW 2005, 2458 – Fördermittelberatung; BGH, Urt. v. 29.7.2009 – I ZR 166/06, NJW 2009, 3242 – Finanzsanierung, GRUR 2009, 1077.

6 BT-Dr. 16/3655, S. 30.

7 *Weberstaedt*, Online-Rechts-Generatoren als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung?, AnwBL. 2016, S. 535 (536).

8 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 47.

9 BT-Drs. 16/3655, S. 47; *Krenzler*, in: *Krenzler, RDG*, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 14/44.

10 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 51.

11 BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14, Rn. 47 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

12 BT-Drs. 16/3655, S. 103.

13 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 56.

bot keine unerlaubte Rechtsdienstleistung erbracht habe. Das Programm sei nicht als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung mit der Rechtsfolge zu bewerten, dass es nur von Rechtsanwälten, sondern auch von Nichtanwältinnen wie dem beklagten Verlag aus folgenden Gründen angeboten werden könne.<sup>14</sup>

Erstens legt das OLG Köln den Rechtsdienstleistungsbegriff eng aus, im Gegensatz zur weiten Auslegung des LG Köln und entgegen dem Urteil des BGH<sup>15</sup>, und beruft sich für seine enge Auslegung auf das Urteil des BGH vom 27.11.2019 zur Inkassodienstleistung.<sup>16</sup>

Zweitens sei die „Software als solche“ keine „Tätigkeit“ eines Dienstleisters<sup>17</sup> und vom Entwickeln und Bereitstellen zu trennen.

Drittens erfordere die Tätigkeit „keine rechtliche Prüfung“, weil sie logisch, und deshalb ohne Rechtsanwälte ablaufe.

Im Ergebnis hat das Revisionsgericht zu entscheiden, ob Smartlaw nur mit oder auch ohne Rechtsanwälte von Verlagen angeboten werden darf.

### III. Logik ersetzt keinen Rechtsanwalt

Das OLG Köln verkennt die herrschende juristische Methodenlehre zur Rechtsanwendung, nämlich Entscheidungen zu treffen mit deren Folgen der erklärte Gesetzeszweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes erreicht wird und Verbraucher vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Im Entscheidungsverfahren sind Rechtsanwälte unverzichtbar, weil sie Entscheidungen vor Gericht einschätzen können, in denen teleologisch Folgerwägungen am Gesetzeszweck gemessen werden. Dagegen ist Rechtsanwendung nicht als logisches Verfahren zu verstehen, dass typischerweise EDV-gestützt ohne Rechtsanwälte ablaufe, das aber in der aktuellen Methodenlehre als lange überholt gilt. An drei Stellen beschreibt das OLG Köln das Verfahren beim Einsatz des Dokumentengenerators als „Anwendung eines logisch zwingend vorgegebenen Entscheidungsprozesses“<sup>18</sup>, das Ergebnis aus der Anwendung des Dokumentengenerators hänge von „der im Programm vorgegebenen logischen Verknüpfung“ ab<sup>19</sup>, „bei der Anwendung des Programms handle es sich um ein „streng logisches Verfahren“<sup>20</sup> und um „ein rein logisch-schematisch ablaufender Übertragungsvorgang“<sup>21</sup>. Logisch zwingende vorgegebene Verfahren würden „typischerweise besonders gut EDV-gestützt ablaufen“ können. Diese Verfahren seien nicht „den Rechtsanwälten vorzubehalten.“<sup>22</sup> Besonders in der Werbung wird deutlich, dass durch Smartlaw und den Rechtsdokumentengenerator Anwälte ersetzt werden sollen, weil die Dienstleistung „günstiger und schneller als der Anwalt“ und „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ geleistet werde. Mit dem Frage-Antwort-Katalog könne der Nutzer z. B. seinen Lizenzvertrag in wenigen Minuten selbst erstellen. Im Ergebnis sollen Anwälte durch Logik ersetzt werden.

Diese Ansicht des OLG Köln zur Funktion der Logik wird in der herrschenden juristischen Methodenlehre nicht mehr vertreten<sup>23</sup>. Weder bei der Vertragsgestaltung noch bei der Einhaltung eines Vertrages ist eine logische Operation anwendbar, was sich am Beispiel von Lizenzvertragsentwürfen verdeutlichen lässt. Lizenzverträge gelten als hoch kompliziert. Mit der Einräumung einer Lizenz verzichtet der Inhaber eines Schutzrechts gegenüber dem Lizenznehmer auf sein Recht, die Ausnutzung des geschützten Gegenstands zu verbieten. Vereinbart wird die Einräumung eines positiven Nutzungsrechts bei ausschließlichen als auch bei einfachen Lizenzen. Über Inhalt und Ausgestaltung von Lizenzen existieren keine gesetzlichen Regelungen.<sup>24</sup> Es bleibt der Rechtsprechung und Literatur überlassen, den Begriff der Lizenz

auszugestalten. Lediglich in § 15 Abs. 1 PatG wird der Begriff verwendet. Für Lizenzverträge ist das Risiko vertraglich zu regeln und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechts für die Zukunft abzuschätzen. Es handelt sich um einen Vertrag sui generis, dessen Gestaltung in vollem Umfang vom Entwurfsverfasser abhängt. Lizenzverträge stellen für Rechtsanwälte eine Herausforderung dar. Die Fehleranfälligkeit ergibt sich schon aus der umfangreichen Rechtsprechung zur Nichtigkeit von Lizenzverträgen. Die Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit eines Lizenzvertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Verbote gemäß § 134 BGB ergibt sich vor allem aus kartellrechtlichen Vorschriften, sowie aus der ursprünglichen Unmöglichkeit der Leistung.

Zwingende rechtliche Vorgaben für Lizenzverträge ergeben sich aus Gesetzen und aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nicht aber aus der Logik. Im Übrigen hängt der Lizenzvertrag ausschließlich vom Willen der Vertragsparteien ab.

Bei schuldrechtlichen Verträgen gilt Vertragsfreiheit für Form und Inhalte. Das Schuldrecht kennt keinen Typenzwang wie das Sachenrecht und keinen Formzwang wie beim notariellen Vertrag.

Die rechtlichen Vorgaben für Lizenzverträge für die Gestaltung von Lizenzverträgen aus Gesetzen und aus der Rechtsprechung können Rechtsanwälte ermitteln und einsetzen. Die rechtswirksame Gestaltung eines Lizenzvertrages ist kaum von einem Dokumentengenerator in einem automatischen Frage-Antwort-Verfahren zu leisten. Wenn aber das Entwerfen eines Lizenzvertrages kein logisch zwingend vorgegebenes Verfahren ist, kann es auch nicht entgegen der Ansicht des OLG Köln „typischerweise“ besonders gut EDV-gestützt ablaufen. Für das Entwerfen von Lizenzverträgen erweisen sich Anwälte als unverzichtbar. Nur sie können auf Grund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Folgen einer Vertragsgestaltung berücksichtigen und den typischerweise in die Zukunft gerichteten Lizenzvertrag in seinem Verlauf einschließlich der denkbaren Leistungsstörungen vorhersehen. Dazu gehört es, die Argumente von Vertragspartnern, von Gegenanwälten im Fall von Leistungsstörungen und von Richtern im Streitfall vorweg einzuschätzen.

Das Smartlaw-Programm „als solches“ liefert keinen Lizenzvertrag. Anwälte als Verfasser des Frage-Antwort-Katalogs lassen sich nicht wegdenken oder ausblenden.<sup>25</sup> Die Logik als selbstständigen Antrieb des Programms anzunehmen, ist das Ergebnis eines Wunschenkens, Anwälte ersetzen zu können. Ihren Ursprung hat diese Methodenillusion in der längst überholten Begriffsjurisprudenz.

14 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 30, NJW 2020, 2743.

15 BGH, Urt. v. 14.1.2016 – II ZR 107/14, Rn. 47 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

16 BGH Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, „wenigermiete.de“.

17 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 32 und 18, NJW 2020, 2742.

18 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

19 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

20 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/29, Rn. 46, NJW 2020, 2740.

21 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/29, Rn. 46, NJW 2020, 2740.

22 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

23 *Rüthers/Fischer/Birk*, 9. Aufl., Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, Rn. 463; *Möllers*, Juristische Methodenlehre 2019, 9. Aufl. 2016, S. 211; *Neumann*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 313.

24 *Groß*, Der Lizenzvertrag, 2020, 12. Auflage, Rn. 13.; Nur im § 15 PatentG wird der Begriff Lizenz verwendet.

25 *Krenzler*, in: *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 2 Anm. 44.

#### IV. Logik nach der aktuellen juristischen Methodenlehre – kein Hilfsmittel der Rechtsanwendung

Die Ausgangsfrage, ob eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG in Fällen von Dienstleistungen anzunehmen ist, die unter Einsatz vollständig automatisierter Systeme erfolgen („Legal Tech“) und, ob deshalb überhaupt eine menschliche „Tätigkeit“ vorliege, wurde von einer Mindermeinung mit der Begründung verneint, der eingesetzte Computer liefere „ein mathematisch zwingend durch logische Entscheidungsbäume determiniertes Ergebnis“. <sup>26</sup> Das LG Köln hat mit der herrschenden Meinung der Literatur diese Ansicht zurückgewiesen und den Einsatz des Rechtsdokumentengenerators als Rechtsdienstleistung gewertet, die nach § 3 RDG i. V. m. § 3 BRAO nur von Rechtsanwälten erbracht werden darf. <sup>27</sup> Das OLG Köln ist im Berufungsverfahren offenbar unkritisch der Mindermeinung gefolgt. <sup>28</sup> Nach *Weberstaedt* „fülle die genaue Begründung, warum ein logisch zwingend determiniertes Ergebnis keinen spezifischen juristischen Subsumtionsvorgang darstellt, ganze Bibliotheken zur Rechtstheorie und Methodenlehre sei aber im Ergebnis nicht mehr umstritten“, ohne allerdings einen einzigen Beleg zu zitieren. Der grundlegende methodische Irrtum über die Funktion der Logik verbunden mit der Illusion, Rechtsanwendung lasse sich so weit digitalisieren, dass Rechtsanwälte ersetzt werden könnten, soll im Folgenden korrigiert werden. <sup>29</sup> Das OLG Köln verkennt mit der Mindermeinung von *Weberstaedt* die Funktion von Logik und EDV in der Rechtsanwendung, wonach Rechtsanwälte durch eine Art digitaler Anwaltsroboter ersetzt werden könnten.

Von zentraler Bedeutung war die Logik als Methode in der von Puchta <sup>30</sup> begründeten Begriffsjurisprudenz. Sie gilt heute als überwunden. Als primäre Rechtsquelle galt eine Pyramide logisch konstruierter Begriffe, wonach vom obersten Rechtsbegriff bis zu jedem subjektiven Recht und seinen Normen eine Kette logischer Schlüsse bestehe. <sup>31</sup> Nach *Laband* bestand die wissenschaftliche Aufgabe der Dogmatik „in der Zurückführung der einzelnen Rechtssätze auf allgemeinere Begriffe und andererseits in der Herleitung der aus diesen Begriffen sich ergebenden Folgerungen.“ <sup>32</sup> Zur Lösung dieser Aufgabe der Entwicklung vom Recht aus Begriffen gebe es kein anderes Mittel als die Logik, die sich für diesen Zweck durch nichts ersetzen lasse. <sup>33</sup> Offene Rechtsfragen waren danach stets nur im Wege logischer Subsumtion zu entscheiden. <sup>34</sup>

„Die Attraktivität der Vorstellung vom logisch-mechanischen Gesetzesvollzug lag in der damit verbundenen Hoffnung, nicht subjektive Richterwillkür, sondern allein die objektive Gesetzeslage würde die Entscheidung des Einzelfalls steuern. Wenn der pflichtgemäße Richter den konkreten Fall unter die Entscheidungsnorm subsumierte, dann würde dabei das richtige und gerechte Urteil automatisch herauskommen.“ Das ist das Trugbild vom bloßen richterlichen Vollzugsorgan und einem mechanistischen Richterbild. <sup>35</sup>

Mit den Mitteln der Logik ist aus einem Begriff kein „Sollen“ im Sinne einer Rechtsnorm herauszuholen, das nicht zuvor hineingelegt worden wäre. Darum beruht die Ableitung von Normen aus Begriffen immer auf Trugschlüssen und Illusionen. <sup>36</sup> Mit logischen Schlüssen sollte Gehalt- und Wahrheitswert übertragen werden. Durch logische Folgerungen kann jedoch niemals Gehalt gewonnen werden, d. h., man kann aus einer Aussagenmenge nur die Informationen herausziehen, die in ihr schon enthalten sind. <sup>37</sup> Deduktive Schlüsse bringen nicht mehr an Wissen, Gehalt oder Informationen als das, was vor der logischen Operation schon bekannt war. <sup>38</sup>

Motiv und Grund für die Jurisprudenz waren zuletzt die vollständige Bindung des Richters an den Gesetzestext, was damals verfassungs-

rechtlich geboten, politisch wünschenswert und methodisch umsetzbar galt. <sup>39</sup>

Der Rückfall des OLG Köln in die begriffsjuristische Methode gilt heute einschließlich der Funktion der Logik als Methodenillusionismus. Zuletzt nennt *Kotsoglu* <sup>40</sup> überzeugend die Gründe, warum sich Rechtsanwendung nicht algorithmisieren, automatisieren, formalisieren und auch nicht EDV-gestützt realisieren lässt. Der Justizsyllogismus ist sogar von Larenz ausdrücklich kritisiert und abgelehnt worden, wonach eine Rechtsanwendung nicht wie ein mathematischer Beweis oder eine logische Schlusskette in Wechselschritten zu verstehen ist, vergleichbar mit dem Bild vom „Hin- und Herwandern des Blickes“ nach *Karl Engisch*. <sup>41</sup> Die Rechtsanwendung nutzt Normen als Sollsätze, die weder wahr noch falsch sein können und sich nicht durch Logik formalisieren lassen. Schließlich lässt sich die Rechtsprache als natürliche Sprache nicht formalisieren. *Kotsoglu* entlarvt Ziel und Absicht, Recht aus der EDV-gestützten Maschine gewinnen zu wollen, als Illusion, um Juristen und insbesondere Rechtsanwälte zu ersetzen. <sup>42</sup>

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Vertragsgestaltung und Rechtsanwendung nach heute ganz herrschender Meinung in der juristischen Methodenlehre nichts mit Logik zu tun haben.

#### V. Das Verhältnis von abstrakten Rechtsbegriffen zu konkreten Einzelfällen als Quelle des Irrtums über die Funktion von Logik bei der Rechtsanwendung

Dieser methodische Irrtum des OLG Köln, Subsumtion sei ein logisches Verfahren, hat seinen Ursprung in der überholten Begriffsjurisprudenz, die insbesondere von der Ansicht über das Verhältnis zwi-

26 *Weberstaedt*, AnwBl. 2016 Blatt 535.

27 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 46/47.

28 Ohne *Weberstaedt* zu zitieren.

29 *Römermann*, Der schwierige Umgang mit Legal Tech in der gerichtlichen Praxis, NJW 2020, S. 2082.

30 Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert, 1958, S. 70.

31 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 9. Auflage 2016, Anmerkung 460-463.

32 *Laband*, Staatsrecht, I, 3. Aufl. 1895, S. IX. *Laband* war der juristische Meinungsführer um 1900.

33 *Laband*, Staatsrecht, I, 3. Aufl. 1895, S. VI.

34 *Laband*, Staatsrecht, I, 3. Auflage 1895, S. 661; *Wilhelm*, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert, S. 13, 1958.

35 *Ogorek*, Aufklärung über Justiz, 2008, S. 135, Gibt es eine Methode der Rechtsanwendung?

36 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 9. Auflage 2016, Rn. 463.; *Philipp Heck*, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, AcP 112 (1914) S. 1.

37 *Albert*, Traktat, S. 12; *Stegmüller*, Induktion, S. 16; *Rack*, Die Verfassung als Maßstab in 1978, S. 173; *Hare, R. M.*, Die Sprache der Moral, Frankfurt 1972, S. 53/54.

38 *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 9. Aufl. 2016, Rn. 187; *Neumann*, Juristische Methodenlehre und Theorien der juristischen Argumentation, in: Rechtstheorie 32 (2001), S. 239-255; *Rack*, Die Verfassung als Maßstab, S. 173.

39 *Ogorek*, Richterkönig oder Subsumtionsautomat?, 1986, S. 13-169; *Kotsoglu*, Subsumtionsautomat 2.0. Über die Unmöglichkeit der Algorithmisierung des Rechtserzeugnisprozesses zugleich eine Rezension des Buches „Recht ex machina“ von Oliver Raabe u. a., Formalisierung des Rechts im Internet der Dienste, JZ 2014, 453.

40 *Kotsoglu*, Subsumtionsautomat 2.0, JZ 2014, S. 453.

41 *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2019, S. 112.

42 *Kotsoglu*, Subsumtionsautomat 2.0, JZ 2014, S. 453.

schen konkretem Einzelfall und abstraktem Rechtsbegriff ausging. Nach der Begriffsjurisprudenz ergeben sich Begriffe aus anderen Begriffen durch deduktive logische Schlüsse. Nach dieser sprachtheoretischen Position des sog. Namensmodells haben abstrakte Begriffe die Funktion, einen Gegenstand zu benennen und abzubilden.

Diese Position wurde von *Popper* als die Lehre Platons beschrieben, wonach jeder Ausdruck, insbesondere jeder Gattungsausdruck und damit auch jeder abstrakte Rechtsbegriff, eine einheitliche Bedeutung habe, die genau eine konstante Wesenheit darstellt, die sich hinter dem abstrakten sprachlichen Ausdruck verbirgt.<sup>43</sup> Nach dem Namensmodell kann es nur eine richtige Verwendung eines sprachlichen Ausdrucks geben, der dann verfehlt ist, wenn das abstrakte Wesen nicht erkannt wurde. Aus diesem Modell ergibt sich die falsche Erwartung, Urteile könnten richtig oder falsch sein.

Wenn das OLG Köln das Smartlaw-Programm beschreibt als streng logische und immer zu „den gleichen eindeutigen Ergebnissen“ führendes Verfahren, wird der Irrtum erkennbar, durch logisches Schließen ließen sich immer die gleichen eindeutigen Ergebnisse, zum Beispiel unterschriftsreife Lizenzverträge, erzielen.<sup>44</sup> Diese begriffsjuristische Methode ist nicht nachvollziehbar und nicht zu verstehen. Sie hilft nur noch dabei, den methodischen Irrtum als solchen zu erkennen und sich von dieser längst widerlegten Vorstellung über eine juristische Methode zu trennen.

Die von dem Mathematiker *Gottlob Frege*<sup>45</sup> entwickelte Typentheorie<sup>46</sup> hat das Verhältnis zwischen abstrakten Begriffen und konkreten Gegenständen geklärt. Sie sind danach von unterschiedlichem Typus. Die Typentheorie lässt sich auf die Kurzformel bringen, dass der abstrakte Begriff der Rechtsdienstleistung selbst keine Rechtsdienstleistung ist. Die Typentheorie unterscheidet streng zwischen Begriff und Einzelfall. Ein abstrakter Begriff wie „Rechtsdienstleistung“ steht für eine Klasse von Einzelfällen wie z.B. für das Smartlaw-Programm. Begriffe sind nachträglich einer Vielzahl von Einzelfällen übergeordnet. Die Typentheorie ist in der Lage, das Verhältnis zwischen abstrakten Rechtsbegriffen und konkreten Einzelfällen und damit die Subsumtionspraxis in der Rechtsanwendung zu erklären.

## VI. Die Subsumtion als Entscheidungsverfahren

Subsumieren bedeutet, einen konkreten Einzelfall, wie einen Rechtsdokumentengenerator, einem abstrakten Rechtsbegriff, wie der „Rechtsdienstleistung“ im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG unterzuordnen. Wer den konkreten Einsatz eines Generators nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung subsumiert, darf diese Dienstleistung als Nichtanwalt und als Verlag anbieten, wie es im Ergebnis das OLG Köln entschieden hat. Wer dagegen den Generator unter den Rechtsdienstleistungsbegriff subsumiert, wie das LG Köln, kommt zum Ergebnis, dass Angebot und Einsatz ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten und einem Verlag verboten sind.

Die Subsumtion als Über- und Unterordnung konkreter Einzelfälle unter abstrakte Rechtsbegriffe ist das Ergebnis einer Entscheidung und nicht eines logischen deduktiven Schlussverfahrens.<sup>47</sup> Die Entscheidung hängt von den Rechtsfolgen ab. Mit den Folgenerwägungen werden diese Entscheidungen begründet. Nicht um Begriffe, sondern um die Rechtsfolgen ihrer Anwendung wird gestritten.<sup>48</sup> Die Entscheidungsfolgen müssen den Gesetzeszweck erfüllen, der vom Gesetzgeber und nicht von der Logik vorgegeben ist. Der Gesetzeszweck des RDG ist der Schutz des Verbrauchers vor unqualifizierter Rechtsberatung. Würde der Schutz vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung durch das Smart-

law-Angebot verkürzt statt gestärkt, würde diese Folge dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Zu prüfen ist deshalb, ob und wie dieser Zweck durch das Angebot des Rechtsdokumentengenerators zu erreichen ist, mit oder ohne Rechtsanwälte. Nach der Entscheidung des LG Köln ist Smartlaw eine Rechtsdienstleistung, die ohne Anwälte verboten ist, während sie nach der Entscheidung des OLG Köln keine Rechtsdienstleistung ist und auch von Nichtanwältinnen wie dem verklagten Verlag angeboten werden könnte.

## VII. Die Entscheidung des Gesetzgebers für das Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt und gegen das Informationsmodell als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt

Nach der Methode der beschriebenen Folgerwägungen wurden die nachteiligen Konsequenzen aus dem Informationsmodell als Legitimation zu Gunsten des Konzepts des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt gewertet.<sup>49</sup> Mehr als in anderen Lebensbereichen herrsche auf dem Rechtsberatungsmarkt die Asymmetrie der Informationen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.<sup>50</sup> Rechtsberatungsleistungen seien nicht vergleichbar anders als zum Beispiel Automobile. Es besteht für den Verbraucher die Gefahr, dass er sich durch die Informationsflut für die falsche Rechtsdienstleistung entscheidet und einen Schadenersatzanspruch durch Falschberatung und die Verletzung der Informationspflichten durchsetzen muss.<sup>51</sup> Verbraucher fragen die Rechtsdienstleistung seltener als ein Gut des täglichen Bedarfs nach und können keine Erfahrungen mit Rechtsdienstleistungsangeboten sammeln, was Vergleiche am Markt unmöglich macht. Sie gelten als „one-shot-player“. Der Staat müsse zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege Vertrauen der Verbraucher in ein hohes Qualifikationsniveau der Dienstleister garantieren und unqualifizierten Rechtsrat von der Bevölkerung fernhalten.<sup>52</sup>

Abgelehnt wurde das diskutierte Informationsmodell, weil es weder den Schutz der Rechtspflege noch den Schutz der Rechtsentwicklung gewährleistet.<sup>53</sup> Nach dem Informationsmodell wäre die Rückabwick-

43 *Popper*, Objektive Erkenntnis 1973, S. 218.; *Auster*, Grundthesen analytischer Rechtstheorie, in: *Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft*, Jahrbuch für Rechtssoziologie, Rechtstheorie, Band 2, 1992, S. 120.; *Rack*, Die Verfassung als Maßstab, 1978, S. 86.

44 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 45.

45 *Frege*, Funktion, Begriff, Bedeutung, 1969, S. 66 (veröffentlicht von Patzig – *Frege*, Über Begriff und Gegenstand, 1892).

46 *Patzig*, Sprache und Logik, 1970, S. 90.

47 *Rack*, Rechtspflichten: Abstrakt und konkret, *Compliance-Berater* 1–2/2015.

48 *Grimm*, Zur Argumentationspraxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in: *Teubner*, Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe, 1995, S. 140, 141, *Sambuc*, „Folgerwägungen im Richterrecht?“, 1977, S. 36.; *Lübbe-Wolff*, Entscheidungsfolgen und Realfolgen – welche Rolle können Folgerwägungen in der juristischen Regel und Begriffsbildung spielen, 1981, S. 132; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2019, S. 159, 163, 164; *Wälde*, Juristische Folgeorientierung, 1979, S. 12, *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 9. Auflage, 2016, „et respice finem“ Rn. 296, 330, 396.

49 *Koch*, Die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes – ein Zwischenbericht, *AnwBl* 2004, S. 385, 387.

50 BT-Drs. 16/3655, S. 31.

51 *Henssler*, *AnwBl* 2001, S. 522–532; *Offermann-Burckart*, in: *Krenzler*, RDG-Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 3, Rn. 11.

52 *Offermann-Burckart*, in: *Krenzler*, RDG-Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 3, Rn. 9.

53 *Prütting*, Verhandlungen des 65. Deutschen Juristentages, Bonn 2004, Band I, G 56 F.

lung des Beratungsvertrags nahezu unmöglich. Nach dem präventiven Verbot würde das Angebot von Rechtsdienstleistungen ohne Erlaubnis nach § 134 BGB rückabgewickelt werden können. Nach dem Informationsmodell soll der Dienstleister verpflichtet sein, sämtliche Informationen über seine Leistungsfähigkeit zur Rechtsberatung offenzulegen, damit der Rechtssuchende zwischen qualifizierten und unqualifizierten Angeboten von Rechtsdienstleistung unterscheiden kann. Dem mündigen Verbraucher wurde nach dem Informationsmodell die Auswahl zugetraut, während der Gesetzgeber durch das präventive Verbot die Schutzbedürftigkeit des Rechtsratsuchenden vorgezogen hat.

Die Einhaltung von Informationspflichten über die eigene Dienstleistungsqualität erscheint kaum „praktikabel“, geschweige denn überprüfbar. Der Berater müsste über alles informieren, wozu er nicht beraten kann. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Rechtssuchenden hält der Gesetzgeber in seiner Begründung wörtlich für „durchsetzungsgefährdet“.<sup>54</sup>

Die Schutzbedürftigkeit des Rechtsratsuchenden ergibt sich auch aus dem Dunning-Kruger-Effekt, mit dem psychologisch erklärt wird, warum dem Rechtsratsuchenden Rechtsdienstleistung nur durch Rechtsanwälte angeboten werden dürfen. Die eigene Rechtsunkenntnis zu erkennen, setzt Rechtskenntnisse voraus. Verkannt werden von rechtlichen Laien schon das Fehlen der eigenen erforderlichen Sachkunde zur Rechtsprüfung und zur Beurteilung von Rechtsdienstleistungsangeboten. Juristische Laien erkennen ihren Rechtsberatungsbedarf aus eigener rechtlicher Unkenntnis nicht und sind schon deshalb potenzielle Opfer für Angebote von unqualifizierter Rechtsberatung.<sup>55</sup> Sie sind schon nicht in der Lage die rechtlichen Fragen zur Lösung ihres Rechtsproblems zu stellen. Der juristische Laie weiß nicht, was er rechtlich alles nicht weiß. Würden Rechtsratsuchende als juristische Laien von Nichtanwältinnen beraten, wäre es so, wie wenn sich Blinde über Farben beraten.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, durch das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ein bestimmtes Verhalten als gefährlich zu qualifizieren und deshalb generell zu verbieten und für Ausnahmefälle Befreiungsmöglichkeiten gesetzlich vorzusehen.<sup>56</sup> Bestimmt ein Gesetz, dass Handlungen der Erlaubnis bedürfen, so verbietet das Gesetz, die Handlungen ohne diese Erlaubnis vorzunehmen.<sup>57</sup> Mit dem generellen Verbot von Rechtsdienstleistungen gemäß § 3 RDG hat der Gesetzgeber sich für das Verbotsmodell und gegen das ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Informationsmodell entschieden.<sup>58</sup> Mit dem präventiven gesetzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt sollten erstens Rechtssuchende, zweitens die Rechtsordnung und drittens der Rechtsverkehr vor der generellen Gefahr unqualifizierter Rechtsdienstleistung geschützt werden. Der Gesetzgeber hat den Zweck des RDG ausdrücklich und ohne jeden Interpretationsbedarf in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG geregelt.

Wenn schon vor Gericht Anwaltszwang herrscht, dann besteht die Schutzbedürftigkeit vor unqualifizierter Rechtsberatung erst recht, wenn sie außergerichtlich erbracht wird. Vor Gericht können eingetretene Schäden und die Ausgleichsforderung nach einem abgeschlossenen Geschehensverlauf verhandelt werden, wobei Anwälte durch Gegenanwälte und Staatsanwälte durch Gutachter und Gegengutachter und durch das beteiligte Gericht korrigiert werden können. Außergerichtlich sind Mandanten Rechtsdienstleistern ohne die Korrekturmöglichkeiten durch Gerichte und Gegenanwälte ausgesetzt und deshalb umso schutzbedürftiger. Erst recht schutzbedürftig sind Rechtssuchende, wenn Rechtsrat digital und maschinell angeboten wird.<sup>59</sup>

Zum Schutz des rechtsratsuchenden Vorstands ohne eigene Rechtskenntnisse verlangt der BGH in seiner ISON-Entscheidung, dass der Vorstand von einem für die offene Rechtsfrage qualifizierten Rechtsanwalt Rechtsrat einholt.<sup>60</sup> Diesen hohen Anforderungen an die Qualität der Rechtsberatung verkennt das OLG Köln, wenn es im Ergebnis das Angebot des Rechtsdokumentengenerators ohne Beteiligung von Rechtsanwälten zulässt, die speziell für Lizenzvertragsrecht qualifiziert sind, so wie es der BGH in der ISON-Entscheidung für die Qualifikation der Rechtsberatung im Aktienrecht gefordert hat.

Entscheidungen des Gesetzgebers für das Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt wird bestimmt durch die Folge des verstärkten Verbraucherschutzes vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung. Der gesamte Vertragsverlauf einschließlich Abwicklung muss bei der außergerichtlichen Vertragsberatung simuliert und vorhergesehen werden. Verträge dürfen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und nach § 134 BGB unwirksam sein. Rechtsrisiken sind durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen abzuwenden, während vor Gericht Schäden verhandelt werden, die als Fakten erkennbar und messbar sind, während außergerichtlich Rechtsrisiken nicht als Fakten zu erkennen sind, sondern als Fiktionen sich nur denken lassen. Die außergerichtliche Rechtsdienstleistung setzt deshalb beim Berater professionelle rechtliche Fantasie voraus, sämtliche Konsequenzen und Rechtsfolgen einer Vertragsgestaltung durchspielen zu können und präventiv durch entsprechende Vertragsklauseln vor Schäden zu schützen. Nicht nur die einschlägigen Rechtsvorschriften müssen beherrscht werden, sondern auch die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur. Anwälte müssen bei ihrer außergerichtlichen Beratung daran denken, wie Gegenanwälte, Richter und Staatsanwälte die Beratungsleistung im Schadensfall beurteilen würden. Da man aber nur an das denken kann, was man schon weiß, muss der Rechtsdienstleister entsprechend der Rechtsprechung des BGH alle verfügbaren Informationsquellen erschöpfen<sup>61</sup> und den Verfügbarkeitsfehler vermeiden.<sup>62</sup> Der Schutz des einzelnen Rechtsratsuchenden vor schweren Nachteilen durch unqualifizierte Rechtsberatung als auch der Schutz einer funktionierenden Rechtspflege wurden als schützenswerte Rechtsgüter anerkannt. Auch der Schutz des Rechtsanwalts als ein unabhängiges Rechtspflegeorgan und damit der Schutz einer leistungsfähigen Rechtsanwaltschaft ist insgesamt als Schutzgut angesehen.<sup>63</sup> Das Rechtsdienstleistungsgesetz hat die Grundstruktur des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt vom Rechtsberatungsgesetz übernommen, dessen Verfassungsmäßigkeit vom Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgesprochen wurde.<sup>64</sup>

54 BT-Drs. 16/3655, S. 31.

55 Rack, Das Rechtsrisiko des Dunning-Kruger-Effekts, CB 2017, 216.

56 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2013, Anm. 504.

57 Dazu grundsätzlich: Preusche, Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Regelungsinstrument, 1980, S. 41.

58 Krenzler, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 3 Anm. 2, 4 u. 7.; Prütting, Gutachten für den 65. Deutschen Juristentag, Bonn, 2004, Verhandlungen Band I, G 564.

59 Krenzler, in: Krenzler RDG, § 2 RDG, 2. Aufl. 2017, Rn. 44.

60 BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234.09, 2. Leitsatz – ISON.

61 BGH, Urt. v. 13.12.2011 – XI ZR 51/10, BGHZ 192, 90 – IKB.

62 Rack, CB 2014, 236 f.

63 BVerfG 97, 12, 31 f.; BGHZ 57, 237, 240 BGHZ 15, 315, 317.

64 BVerfG 41, 378, 190; BVerfG 75, 246, 267, 275; BVerfG 75, 284; BVerfG 97, 12, 26 ff.

### VIII. Das vom OLG Köln verkannte Konzept des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt

Das OLG Köln verwechselt das geltende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt mit dem abgelehnten Konzept der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt nach dem Informationsmodell, was an fünf Stellen im Urteil zu erkennen ist.

- Erstens fordert das OLG Köln Vortrag und Nachweis einer konkreten Gefahr durch die Dienstleistung<sup>65</sup>, obwohl sie generell verboten ist. Diese Forderung wäre berechtigt, wenn die Dienstleistung grundsätzlich erlaubt und nur bei einer konkreten nachgewiesenen Gefahr einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung verboten wäre, was nach dem abgelehnten Konzept der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt gelten würde.
- Zweitens fordert das OLG Köln einen konkreten Grund für die Untersagung, obwohl eine Rechtsdienstleistung ohne gesetzliche Erlaubnis auch ohne einen konkreten Grund verboten ist.<sup>66</sup>
- Drittens will das OLG Köln den Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung erst gewährleistet, wenn eine „*rechtliche Beratung tatsächlich oder vorgeblich stattfindet*“<sup>67</sup>, obwohl der Schutz früher einsetzen muss und eine Dienstleistung schon nach dem Gesetzeswortlaut verboten ist, „*sobald sie eine rechtliche Prüfung erfordert.*“<sup>68</sup> Erst eine tatsächliche Beratung zu prüfen, wenn sie schon erbracht ist, würde nur unter dem Konzept einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt möglich sein. Schon das Angebot begründet nach ständiger Rechtsprechung des BGH und des VI. Senats des OLG Köln die Gefahr durch unqualifizierte Rechtsberatung.<sup>69</sup>
- Viertens wird der Irrtum des OLG Köln über das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt erkennbar, wenn das Gericht die Ansicht äußert, der Rechtssuchende soll digitale Hilfsangebote auch von Verlagen als Anwaltersatz nutzen können, wenn Rechtsrat zu „*teuer und aufwändig*“ ist.<sup>70</sup> Ein gesetzliches Verbot ist nicht disponibel und kann nicht von Vertragsparteien durch Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, weil seine Einhaltung zu teuer oder zu aufwändig ist. Nach dem Verbot gemäß § 3 RDG können Rechtssuchende nicht selbst bestimmen, ob sie qualifizierte Rechtsdienstleistung durch Rechtsanwälte in Anspruch nehmen, oder sich nichtanwaltschaftlich beraten lassen. Auf die Rechtskenntnisse und Schutzbedürftigkeit oder den Schutzwillen der Rechtssuchenden darf es im Einzelfall nicht ankommen. Andernfalls müsste bei Verbrauchern im Einzelfall immer die Schutzbedürftigkeit geprüft werden, ob er die Ungeeignetheit der Rechtsdienstleistung erkennen konnte.<sup>71</sup> Der BGH hat noch unter dem Rechtsberatungsgesetz bestätigt, dass ein Rechtssuchender im Einzelfall die Ungeeignetheit des Rechtsberaters nicht erkennen kann. Aus diesem Grund darf der Rechtssuchende auf einen wirksamen Schutz nicht verzichten, weil er schon nicht beurteilen kann, worauf er verzichtet. Deshalb ist der Schutz des Rechtssuchenden nach dem RDG nicht verhandelbar und kann durch Vereinbarungen zwischen den Parteien eines Beratungsvertrags nicht ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber des RDG geht davon aus, dass dem Verbraucher und Mandanten es an Informationen und Erfahrungen fehlt, um bei der Auswahl des Dienstleisters die Qualität der Rechtsdienstleistung beurteilen und entscheiden zu können.<sup>72</sup> Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber typisierende Regelungen zum Schutz der Rechtssuchenden benutzt und gerade nicht auf den Einzelfall der individuellen Gefahr für einen Mandanten und dessen Schutzbedürftigkeit vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung abstellt.<sup>73</sup> Das OLG Köln verkennt die typisierende Regelung des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt und dass es deshalb nicht auf eine Prüfung im Einzelfall ankommen

darf. Das OLG Köln prüft nämlich ausdrücklich im Einzelfall des Dokumentengenerators, ob eine *Gefahr durch unqualifizierte Rechtsdienstleistung von dem Generator ausgeht*, ob eine *„konkrete Begründung vorliegt, um seine Nutzung zu untersagen“*, ob eine *tatsächliche rechtliche Beratung stattgefunden hat*,<sup>74</sup> ob *generell die Anfertigung von Vertragsentwürfen eine rechtliche Prüfung erfordert, im Einzelfall des Generators aber in die Programmierungsebene verschoben sei*<sup>75</sup> und ob schließlich *„im vorliegenden Fall“ im Gegensatz zur BGH-Entscheidung vom 14.1.2016*<sup>76</sup> *keine weite, sondern eine enge Auslegung geboten sei*.<sup>77</sup>

Nach der Gegenansicht von *Kleine-Cosack*<sup>78</sup> soll es dem Rechtssuchenden freigestellt bleiben, ob er überhaupt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG mit Rechtsprüfung wünsche, weil er sie dann auch bezahlen müsse. Niemand könne zu seinem „Glück“ gezwungen werden.<sup>79</sup> Nach dieser Ansicht wird übersehen, dass das RDG nicht nur den Rechtssuchenden, sondern ganz ausdrücklich nach § 1 Abs. 2 S. 2 RDG auch den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung schützen soll. Zwei Parteien eines Beratungsvertrages können also nicht auf den Schutz der Rechtsordnung und des Rechtsverkehrs verzichten. Der Gesetzgeber schützt nicht nur den einzelnen Rechtssuchenden, sondern auch Dritte, Vertragspartner, Behörden, Gerichte, Versicherungen und nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sogar die Gegner des Rechtssuchenden.<sup>80</sup>

Geschützt wird außerdem die Rechtsordnung, auf deren Schutz die Parteien ebenfalls nicht verzichten können. Vor allem sollen bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen durch qualifizierte Rechtsdienstleistung die gerichtliche Auseinandersetzung möglichst vermieden werden. Die Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten wird außergerichtlich erledigt. Dies gelingt nur, wenn Rechtsanwälte ihre Qualifikation auch außergerichtlich einsetzen können, weil sie so Chancen und Risiken einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorab besser einschätzen können als prozessunerfahrene Berater oder etwa Computerprogramme.<sup>81</sup> Ergebnisse unqualifizierter Rechtsberatung überlasten potenziell die Justiz.

65 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

66 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

67 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

68 *Wettlaufer*, Bewertung von Angebot und automatisierter Vertragsgestaltung durch das RDG, MMR 2018, S. 57; *Krenzler*, Der Rechtsdienstleistungsbegriff in Zeiten von LEGAL-TECH, BRAK-Mit. 3/2020, S. 120.

69 LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19; so schon OLG Köln 26.8.2016 – 6 U 7/16. BGH, Urt. v. 6.12.2001 – I ZR 214/99 (WISO); BGH, Urt. v. 24.2.2005 – I ZR 128/02, NJW 2005, 2458 – Fördermittelberatung; BGH, Urt. v. 29.7.2009 – I ZR 166/06, NJW 2009, 3242 – Finanzsanierung, GRUR 2009, 1077.

70 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

71 *Remmert*, in: *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 1, Anm. 68; *Deckenbrock/Henssler*, *Deckenbrock*, § 1 RDG, Rn. 8.

72 So ausdrücklich: BT-Drs. 163655, S. 31.

73 BGH, Urt. v. 5.10.2006 – 1 ZR 7/04, Rn. 25, NJW 2007, 596 – Schulden-Hulp.

74 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 163/19, Rn. 41, NJW 2020, 2740.

75 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 163/19, Rn. 46, NJW 2020, 2740.

76 BGH, Urt. v. 14.1.2016 – 1 ZR 107/14 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

77 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 163/19, Rn. 28, NJW 2020, 2740.

78 *Kleine-Cosack*, RDG-Kommentar, 3. Auflage, 2014, § 1 RDG, Rn. 23, § 2 RDG, Rn. 53.

79 *Kleine-Cosack*, RDG-Kommentar, 3. Auflage, 2014, § 1 RDG, Rn. 24.

80 BT-Drs. 16/3655, S. 45; *Remmert*, in: *Krenzler* RDG, § 1 Anm. 75.

81 *Remmert*, in: *Krenzler* RDG, § 1 Anm. 79/80.

Diesen weiten Schutzzweck verkennt das OLG Köln, wenn es im Ergebnis den Verzicht auf qualifizierte Rechtsdienstleistung möglich machen will, wenn der Rechtsrat zu teuer oder zu aufwändig ist.<sup>82</sup> Auch in diesem Zusammenhang empfehlen sich Folgerwägungen, die die Werbung des deutschen Anwaltsvereins auf die eingängige Kurzformel bringt: EIN ANWALT KOSTET GELD, KEIN ANWALT KOSTET MEHR GELD und was in der präventiven Complianceberatung in dem Spruch zum Ausdruck kommt, „if you think compliance is expensive, try noncompliance“.

- Fünftens ist der Irrtum des OLG Köln über das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auch zu erkennen, wenn es eine enge Auslegung des Begriffs der Rechtsdienstleistung verlangt<sup>83</sup>, nach der sie generell auch durch Nichtanwälte erlaubt und nur ausnahmsweise verboten wäre. Der BGH<sup>84</sup> hat dagegen in seiner Entscheidung vom 12.9.2016 eine weite Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs für erforderlich erklärt, um möglichst viele Dienstleistungen der Kontrolle und dem Schutz des RDG vor unqualifizierter Rechtsberatung zu unterziehen. Ohne erkennbaren Grund und ohne die Begründung des BGH zu verkennen, die es sogar selbst zitiert, weicht das OLG Köln von dieser unmissverständlichen BGH-Entscheidung für eine weite Auslegung ab.

## IX. Die Software als „Tätigkeit“ nach § 2 Abs. 1 RDG

Das OLG Köln trennt die Software „als solche“ von allen Vorleistungen des Dienstleisters nach dem Entwickeln und Bereitstellen und verneint das Merkmal der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 RDG. Es trennt die menschliche Tätigkeit des Dienstleisters von dessen Instrument, dem Smartlaw-Programm, wenn es das Verneinen des Tätigkeitsmerkmals damit begründet, dass ein Computerprogramm „als solches“ keine „Tätigkeit“ entfalten könne.<sup>85</sup> Unbeachtet lässt es alle Vorleistungen, das Programmieren, das rechtliche Konzipieren des Frage-Antwort-Katalogs, hinter dem nach der eigenen Verlagswerbung Top-Anwälte aus Spitzenkanzleien stünden. Die Trennung des Dienstleisters von seinem Beratungsinstrument ist ein Kunstgriff, den zu entscheidenden Sachverhalt auf das bloße Beratungsinstrument zu schrumpfen und die Vorleistungen bis zu dessen Einsatzreife auszublenden, damit eine Tätigkeit verneint werden kann, um letztlich eine erlaubnisfreie Dienstleistung darstellen zu können. Das OLG Köln folgt damit der absoluten Mindermeinung von *Weberstaedt*,<sup>86</sup> der nur auf das Bedienen oder Benutzen eines Online-Rechtsgenerators abstellt, der „ein mathematisch zwingend durch logische Entscheidungsbäume determiniertes Ergebnis“ liefert, als ob die Logik wie auch immer das Beratungsergebnis liefert.

Die Entscheidung des OLG Köln zum Tätigkeitsmerkmal steht im Widerspruch zur Literatur, die sich ausdrücklich auf die einschlägigen BGH-Entscheidungen bezieht.<sup>87</sup> Indem das OLG Köln das Merkmal der „Tätigkeit“ nach § 2 Abs. 1 RDG verneint, können auch Nichtanwälte wie ein Verlag die Dienstleistung erlaubnisfrei erbringen, ohne dass ein Rechtsanwalt dazu eingeschaltet werden muss.

Die Folgen dieser Entscheidung widersprechen dem Gesetzeszweck. Der Verbraucherschutz für den Rechtsuchenden wird verkürzt. Der Verbraucher verliert seinen Anspruchsgegner für die Produkthaftung. Im Falle eines Schadens durch Falschberatung fehlt die bei Anwälten obligatorische Berufshaftpflichtversicherung. Als weitere Folge verliert der Verbraucher die erleichterte Rückabwicklung unwirksamer Verträge nach § 134 BGB. Er ist darauf angewiesen, vertragliche Schadensersatzansprüche wegen unqualifizierter Beratung durchzusetzen, die erst

einmal erkannt, formuliert und bewiesen werden müssen, wenn sie bestritten werden. Der Gesetzgeber hat die Realisierung dieser Forderungen auf diese Weise als „durchsetzungsgefährdet“ bezeichnet.<sup>88</sup>

Im Gegensatz dazu haben schon vor dem Urteil des LG Köln *Remmert* und *Krenzler*<sup>89</sup> überzeugend nach der BGH-Rechtsprechung dargelegt, dass Software das Ergebnis menschlicher Programmierleistung ist. Ob eine „Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG vorliegt, ist wie bei sonstigen Onlineanbietern zu beurteilen, die eine Eingabemaske bereitstellen und das Ergebnis einer Datenverarbeitung, die durch Eingabe von Nutzerdaten in eine Suchmaske erfolgt, als eigene Handlung sich zurechnen lassen müssen.<sup>90</sup> Die „Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG liegt im Programmieren der Software, die von einem Portalbetreiber zur Verarbeitung von Nutzerdaten in einem konkreten Einzelfall angeboten wird.<sup>91</sup> Für diese zuzurechnende Erarbeitung ist der Suchmaschinenbetreiber verantwortlich. Das Bereitstellen einer Software kann nicht in einen rein technischen Teil und in Hilfsmittel zur Lösung eines Rechtsproblems aufgespalten werden. Die Software ist dem anbietenden Dienstleister zuzuordnen und führt rechtlich kein Eigenleben.<sup>92</sup> Das Programm ist nicht der Dienstleister, sondern dessen Werkzeug und Beratungsinstrument. Dieser Zusammenhang kann nicht aufgelöst werden.<sup>93</sup> Jedes Programm hat einen Programmierer und einen Konzeptionär, jeder Vertragsentwurf einen Verfasser als Urheber. Das Computerprogramm ist ein Teil eines umfassenden Dienstleistungsangebots. Der Rechtsdokumentengenerator kann nicht wie ein Naturprodukt behandelt werden, das von Natur aus Vertragsentwürfe liefert, wie ein Baum, der Äpfel trägt.

Obwohl das OLG Köln über das Programm „als solches“ entscheidet und vom Dienstleister Wolters Kluver trennt, räumt es überraschend ein, dass für etwaige Mängel der Textbausteine und/oder ihre logischen Verknüpfungen oder sonstiger Mängel des Programms eine vertragliche Haftung in Betracht kommt. Wegen etwaiger fehlender Haftung bedürfte es keiner Untersagung des Geschäftsmodells. Das OLG Köln widerspricht sich insofern, als es einerseits die Annahme einer menschlichen „Tätigkeit“ verneint, andererseits aber eine Haftung des Verlags bejaht, die ohne eine menschliche Tätigkeit nicht

82 OLG Köln, NJW 2020, 2740, Rn. 41.

83 OLG Köln, NJW 2020, 2740, Rn. 19.

84 BGH, Beschl. v. 12.9.2016 – I ZR 107/14, Rn. 47 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

85 OLG Köln, Urte. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 32.

86 *Weberstaedt*, AnwBL., 2016, 535, 536.

87 *Remmert*, Legal-Tech, Rechtliche Beurteilung nach dem RDG, in: BRAK-Mitteilung 2/2017, S. 58.; *Krenzler*, in: *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 2 RDG, Anm. 44; nach dem Urteil des LG Köln: *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 6/2019, S. 275, VERBRAUCHERSCHUTZ BLEIBT EINE AUFGABE DES RDG – TROTZ LEGAL TECH.

88 BT-Drs. 16/3655, S. 31.

89 *Remmert*, Legal-Tech, Rechtliche Beurteilung nach dem RDG, in: BRAK-Mitteilung 2/2017, S. 58.; *Krenzler*, in: *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 2 RDG, Anm. 44; nach dem Urteil des LG Köln: *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 6/2019, S. 275, VERBRAUCHERSCHUTZ BLEIBT EINE AUFGABE DES RDG – TROTZ LEGAL TECH.

90 BGH v. 14.5.2013 – VI ZR 269/12 – Autocomplete-Funktion (mit Anm. von *Pfeifer* und *Becker*); BGH v. 13.7.2015 – I ZR 104/14, NJW-RR 2016, 673 – Posterlounge; ähnlich: BGH GRUR 2018, 924, Rn. 36 f. – ORTLIEB; BGH GRUR 2016, 946, Rn. 23 ff. – Freunde finden; BGH GRUR 2013, 1259, Rn. 16 ff. – Empfehlungs-E-Mail.

91 *Remmert*, Legal-Tech, Rechtliche Beurteilung nach dem RDG in BRAK-Mitteilung 2/2017, S. 58.; *Krenzler*, in: *Krenzler*, RDG, § 2 RDG, Anm. 44.

92 *Krenzler*, in: *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 2 Anm. 14/44.

93 *Krenzler*, Der Rechtsdienstleistungsbegriff in Zeiten von LEGAL-TECH, BRAK-Mitt. 3/2020, S. 120.

denkbar ist, durch die ein ausgleichender Schaden verursacht wird. Das Softwareprogramm als „solches“ ohne jede menschliche Tätigkeit, könnte auch nicht haften. Der Verlag von smartlaw schränkt in 10.1 seiner AGB seine Haftung ein.<sup>94</sup>

Indem sich das OLG Köln entscheidet, den Rechtsdokumentengenerator nicht unter den Begriff der Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG zu subsumieren, mit dem Ergebnis, dass er auch ohne rechtsanwaltliche Leistung angeboten werden kann, hat zur Folge, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz und der Schutz der Beratenen vor unqualifizierter Rechtsberatung umgangen wird. Wenn man alle Legal-Tech-Angebote in Zukunft von ihren Entwicklern und den juristisch vorgebildeten Konzeptionären trennt, und bewirbt sie als günstigen Anwaltersatz, würde der Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes verfehlt. Juristische Laien wären nicht in der Lage, erstens ihren eigenen Rechtsberatungsbedarf zu erkennen und zweitens wären sie der Werbung von Verlagen schutzlos ausgesetzt. Wenn schon die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Risiko für Falschberatungen gilt<sup>95</sup> und zur Risikoabwendung eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, von der die Zulassung als Anwalt abhängig gemacht wird, dann ist der Schutz erst recht beim Einsatz von Computerprogrammen unverzichtbar deren Urheber keine vertragliche Verpflichtung eingehen. Den Rechtssuchenden bleibt lediglich der Verlag als Vertragspartner. Dieses Risiko durch Computerprogramme kann nur durch das generelle Verbot nach § 3 RDG zu Gunsten der Rechtssuchenden, der Rechtsordnung und des Rechtsverkehrs abgewendet werden.<sup>96</sup> Der Verlag könnte sich auf seine Haftungsausschlussklausel berufen. Falsche Informationen über Qualität und Umfang der Leistung des Legal-Tech Instruments müsste der Rechtsrat suchende beweisen und durchsetzen. Würde das Legal-Tech-Instrument nur durch zugelassene Rechtsanwälte angeboten werden, würde ein qualifizierter Berufsträger qualifizierten Rechtsrat garantieren, der in aller Regel auch auf seinen Ruf und Reputation achtet und obligatorisch über eine Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Falschberatung verfügt. Vom Verlag werden zwar Top-Anwälte sogar bildlich in der Werbung gezeigt, die dem Nutzer von smartlaw aber nicht haften, weil mit ihnen kein Vertrag zustande kommt, sondern nur mit dem Verlag. Auch durch diese Werbung entsteht das Risiko, dass sich juristische Laien über die Vertragsverhältnisse täuschen und irreführt werden.

## X. Die weite Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs<sup>97</sup>

Die enge Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs begründet das OLG Köln mit der „weniger-miete.de“ – Entscheidung des BGH vom 27.11.2019.<sup>98</sup>

Zu entscheiden hatte der BGH über eine Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, zu der ein nach § 10 RDG eingetragener Inkassodienstleister berechtigt war. Nach § 2 Abs. 2 RDG handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 RDG. Die Besonderheit besteht darin, dass der Begriff der „Rechtsdienstleistung“ nach § 2 Abs. 1 und Absatz 2 RDG im gleichen Wortlaut, aber mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird. Nach § 2 Abs. 2 RDG ist der Rechtsdienstleistungsbegriff eng auszulegen, damit die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung von Inkasso- nicht zur rechtsberatenden Hauptleistung wird und die Bedingungen nach § 2 Abs. 1 RDG dadurch umgangen werden können.<sup>99</sup> Schon vom Wortlaut war der BGH von § 2 Abs. 2 RDG nicht gezwun-

gen, darüber zu entscheiden, ob der Mietpreisrechner als Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG zu verstehen ist und zwar mit der weiteren Rechtsfolge, dass nur Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem Mietpreisrechner beraten dürften. Vielmehr hat der Gesetzgeber alle Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einem Inkassodienst von vornherein durch Legaldefinition als Rechtsdienstleistung bestimmt, die eingetragenen Inkassodienstleistern ausdrücklich erlaubt ist. Der VIII. Senat des BGH hat den Sonderfall der Inkassodienstleistung entschieden und ausdrücklich die Qualifizierung des Mietpreisrechners als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dahinstehen lassen. Der Mietpreisrechner ist in dieser Entscheidung Nebenleistung als Teil einer Hauptleistung, nämlich dem Inkasso, während Smartlaw als Hilfe zur Vertragsgestaltung selbst die Hauptleistung darstellt. Weil es sich um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelt, muss sich das OLG Köln auch nicht an das obiter dictum des BGH gebunden fühlen, wenn es glaubt, damit sei die Lösung für den Smartlaw-Fall vorgegeben.<sup>100</sup> Im Übrigen hat der gleiche Senat in seiner zeitlich nachfolgenden Entscheidung zu demselben Sachverhalt vom 8.4.2020 den Einsatz des „Mietrechners“ ohne weitere Prüfung als Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 RDG gewertet, ohne das obiter dictum „eher fernliegend“ aus seiner Entscheidung vom 27.11.2019 zu wiederholen.<sup>101</sup> Die Mietpreisrechner-Entscheidung des VIII. Senats bindet das OLG Köln vom 19.6.2020 jedenfalls nicht. Schließlich unterscheiden sich Legal-Tech-Instrumente und sind deshalb unterschiedlich zu bewerten. Von der Einschätzung des Mietpreisrechners kann nicht auf die rechtliche Beurteilung des Vertragsgenerators geschlossen werden. Es gibt keine einheitliche rechtliche Qualifikation von Legal-Tech-Angeboten. Die Anbieter von flightright.de kaufen Ansprüche von Fluggästen gegen Fluggesellschaften auf und prüfen die Forderungen im eigenen Interesse, sodass es am Merkmal einer „fremden“ Angelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG fehlt. Mit dem „Mietpreisrechner“ verfolgt der Anbieter eine treuhänderische Geschäftsbesorgung und wird in einer „fremden“ Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG tätig.<sup>102</sup>

## XI. Die objektive Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung

Unter den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes fällt nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit, die entweder objektiv nach

94 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, NJW 2020, 2740, Rn. 43 nach dem Urteil des LG Köln: *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 6/2019, S. 275, VERBRAUCHERSCHUTZ BLEIBT EINE AUFGABE DES RDG – TROTZ LEGAL TECH.

95 *Wesel*, Risiko Rechtsanwalt, S. 38.

96 *Krenzler*, in: *Krenzler, RDG*, 2. Aufl. 2017, § 2 RDG, Anm. 44; *Remmert*, in: *Krenzler, RDG*, 2. Aufl. 2017, § 1 Anm. 79/80; so auch *Römermann*, Der schwierige Umgang mit Legal Tech in der gerichtlichen Praxis, NJW 2020, 2082.

97 *Krenzler*, in: *Krenzler, RDG*, 2. Aufl. 2017, § 1 Anm. 9.; BRAK 3/2020 S. 119; BGH, Beschl. v. 12.9.2016 – I ZR 107/14, Rn. 47 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

98 BGH, Urt. v. 27.11.2019 – XIII ZR 185/18, *weniger-miete.de*.

99 *Henssler*, Die Zukunft des Legal-Tech-Inkassos, BRAK-Mit. 1/2020, S. 10.

100 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, NJW 2020, 2736, Rn. 26.

101 *Krenzler*, BRAK-Mitteilungen 3/2020, S. 120 Fn. 12.; BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII Z 130/19, Rn. 52.

102 *Krenzler*, BRAK-Mitteilung 3/2020, S. 121; *Henssler*, in: *Deckenbrock/Henssler*, 4. Aufl. 2015, § 2 RDG, Rn. 75.; *Deckenbrock*, AnwBl, Online 2020, 184.

der Verkehrsanschauung eine rechtliche Prüfung erfordert oder wenn sie objektiv zwar nicht erforderlich ist, aber vom Rechtsratsuchenden subjektiv erkennbar erwartet wird. Nur wenn sie objektiv nicht erforderlich ist und subjektiv auch nicht vom Rechtssuchenden erwartet wird, fällt die Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 RDG nicht in den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Dann ist sie nicht verboten und nicht ausschließlich Rechtsanwältin vorbehalten, sondern jedem Dienstleister erlaubt.

Das Angebot des Rechtsdokumentengenerators erweist sich insbesondere am Beispiel des Lizenzvertrages nach der Verkehrsanschauung als objektiv erforderlich, was dem Ergebnis des LG Köln in erster Instanz entspricht, während das OLG Köln in der Berufungsentscheidung für das Angebot des Smart-Law-Programms eine rechtliche Prüfung objektiv und subjektiv nicht für erforderlich hält, mit der Folge, dass Angebot und Einsatz einem Verlag und sonstigen Nichtanwältin erlaubt ist.

Das OLG Köln räumt zwar ein, dass „die Anfertigung von Vertragsentwürfen generell eine rechtliche Prüfung erfordert, diese hier jedoch – erkennbar – in die Programmierungsebene verschoben ist.“<sup>103</sup>

Erstens kommt das OLG Köln dann aber zu dem Ergebnis, eine rechtliche Prüfung sei objektiv nicht erforderlich, weil es den Verlag als Dienstleister von seinem Beratungsinstrument, dem Smart-Law-Programm, trennt und das Programm nur als „solches“ bewertet.

Zweitens ergibt sich die objektive Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung nach der Verkehrsauffassung am Beispiel des Lizenzvertrages aus der Einschätzung von Lizenzvertragsspezialisten. Die Schutzbedürftigkeit der Rechtssuchenden, der Rechtsordnung und des Rechtsverkehrs ergibt sich allein schon aus der Statistik zur Rechtsprechung. Der BGH hat in 420 Fällen über die Nichtigkeit von Lizenzverträgen in letzter Instanz entschieden. Instanzgerichte hatten in über tausend Fällen über fehlerhafte Lizenzverträge zu entscheiden.<sup>104</sup> Die Materie erweist sich als hochkomplex. Das Handbuch „Der Lizenzvertrag“ umfasst in 12. Auflage 1290 Seiten mit 58 Seiten Literaturverzeichnis und eine Checkliste von 160 Fragen. Als eindeutiges Indiz für die Verkehrsauffassung zum Fehlerrisiko und damit zur Schutzbedürftigkeit der Lizenzvertragspartner und schließlich der objektiven Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung dient der in allen Formularverträgen übliche Hinweis, dass hinsichtlich der Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Klauseln bezüglich der konkreten Gestaltung eines Lizenzvertrages, keine Haftung übernommen wird. Es wird dringend empfohlen, sich an versierte Rechtsanwältin zu wenden, die viel Erfahrung mit kartellrechtlichen Regelungen in diesem speziellen Bereich haben.<sup>105</sup> Die Klausel findet sich in allen Musterlizenzverträgen auch der früheren Auflagen. Diese Forderung entspricht auch der Rechtsprechung des BGH in der ISION-Entscheidung,<sup>106</sup> wonach Vorstände ohne eigene Rechtskenntnisse die Pflicht haben, Rechtsrat bei spezialisierten Rechtsanwältin einzuholen.

Wenn der Verlag in seiner Werbung im Lizenzvertragsrecht ahnungslosen juristischen Laien vermitteln will, mit dreißig konkreten Fragen sei in Selbsthilfe ein Lizenzvertragsentwurf zu leisten, verdeutlicht er genau das Risiko, vor dem das Rechtsdienstleistungsgesetz Rechtsratsuchende, die Rechtsordnung und den Rechtsverkehr schützen will. Das OLG Köln verkennt die Schutzbedürftigkeit und die Komplexität zum Beispiel des Lizenzvertragsrechts, wenn es schon das Merkmal der „Tätigkeit“ mit der Begründung verneint, der „Vertragsgenerator begründe keine Gefahr, vor der das RDG schützen will.“<sup>107</sup> Schon aus eigener richterlicher Sachkunde hätte das Gericht von der Komplexität des Lizenzvertragsrechts und aufgrund der leicht

zugänglichen Rechtsprechung zur Nichtigkeit von Lizenzverträgen des BGH die Gefahren bei der Beratung von Lizenzverträgen auch ohne Sachvortrag und ohne Beweisangebote erkennen müssen. Schließlich kommt es drittens nicht darauf an, ob der Frage-Antwort-Katalog eine rechtliche Prüfung leisten kann<sup>108</sup>, sondern ob für das Angebot eines unterschrittsreifen Lizenzvertrages eine rechtliche Prüfung erforderlich ist. Würde es auf die tatsächliche Leistung eines Beratungsinstruments ankommen, würden Dienstleistungen, die nur juristischen Laien zum Schein eine rechtliche Hilfe anbieten, aus dem Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung durch das RDG herausfallen, obwohl gerade in den Fällen von juristischen Scheinlösungen die Schutzbedürftigkeit juristischer Laien hoch ist. Der Schutzzweck des RDG würde umgangen.

## XII. Die subjektive Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung durch die erkennbare Erwartung

Das OLG Köln verneint auch die subjektiv erkennbare Erwartung der Smart-Law-Interessenten an einer rechtlichen Prüfung. Die Verlagskunden geben nach Ansicht des OLG Köln nicht zu erkennen, dass sie eine rechtliche Prüfung erwarten. „Jedem, der das Programm tatsächlich benutzt, sei klar, dass er keinen Rechtsrat erhält.“<sup>109</sup> Es handle sich um ein „streng logisches“ und „rein logisch-schematisches“<sup>110</sup> Verfahren, das nicht Rechtsanwältin vorzubehalten ist oder ohne Rechtsanwältin auskommt.

Erstens fehlen Sachvortrag und Beweisangebote zu den angeblichen Erwartungen der Smart-Law-Interessenten, keinen Rechtsrat zu erhalten.

Zweitens lässt das OLG Köln unberücksichtigt, dass die Kunden des Verlags auf die Werbung für eine Leistung als Anwaltersatz und in Anwaltsqualität reagieren, die Werbung also ganz offensichtlich Wirkung zeigt und schließlich Rechtssuchende das Smartlaw-Angebot annehmen, nutzen und bezahlen. Die durch die Verlagswerbung geweckten Erwartungen auf eine anwaltsgleiche Leistung werden von den umworbenen Rechtssuchenden durch den Kauf und die Nutzung des Programms übernommen. Wer für eine Dienstleistung in Anwaltsqualität wirbt, weckt die Erwartung auf eine rechtliche Prüfung, zumal Topanwältin aus Spitzenkanzleien als Mitwirkende erwähnt werden. Wer einerseits für eine Leistung in Anwaltsqualität mit Rechtsexperten und Profis auf ihren Gebieten wirbt und den Erstellungsprozess anpreist, er sei dem Gespräch mit dem Rechtsanwalt nachempfunden, kann diese Leistung nicht später als preiswerte Ausfüllhilfe für Formulare als bloße „Verlagsleistung in Rechtsthemen“ bagatellisieren, und mit der durchsichtigen Absicht herunterspielen, die Einschaltung von Rechtsanwältin zu vermeiden und im Ergebnis das Verbot des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu umgehen.

103 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 46, NJW 2020, 2740; *Wettlaufer*, MMR 2018, S. 57; *Deckenbrock/Henssler*, 4. Auflage 2015, § 2 RDG, Anm. 53; BGH Z 70, 12, 13; OLG Köln, Rn. 46, 41; LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 43.

104 Die Zahlen ergeben sich aus der Recherche bei Beck-online.

105 *Groß*, Der Lizenzvertrag, 12. Auflage, 2020, S. 645, Probst, Der Lizenzvertrag: Grundlagen und Einzelfragen, www.jusletter.ch, Weblaw AG.

106 BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 (OLG Hamburg) – ISION Urteil.

107 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 40, NJW 2020, 2740.

108 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 45, NJW 2020, 2740.

109 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 46.

110 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 45.

Wenn Interessenten auf die Werbung hin reagieren, das Smart-Law-Angebot annehmen und gegen Entgelt das Programm nutzen, auf die Fragen und Antworten eingehen, dann bleibt nur eine Erklärung, dass sie erkennbar die Erwartungen haben, ihre Rechtsfrage nach einem wirksamen Lizenzvertrag werde damit rechtlich geprüft, von Top Anwälten, aus Spitzenkanzleien und sogar günstiger und schneller. Die subjektiv erkennbare Erwartung an eine rechtliche Prüfung wird schon dadurch deutlich, dass der Interessent sich für die Hilfe bei einem Lizenzvertrag interessiert und den Generator kauft, nutzt und bezahlt. Das Angebot des Verlages nimmt der Rechtssuchende ausschließlich aus Interesse an einer rechtlichen Lösung seiner Lizenzvertragsgestaltung an und nicht etwa aus akademischem Interesse.<sup>111</sup> Die Annahme des Vertragsangebots als Reaktion auf die Werbung macht die subjektive Erwartung der Rechtssuchenden an einer rechtlichen Prüfung und Lösung erkennbar. Für Smartlaw interessiert sich nur jemand, der Rechtsrat und Hilfe in einer Rechtsfrage sucht.

### XIII. Die erkennbare Erwartung auf eine Rechtsdienstleistung durch Werbung

Das LG Köln begründet die subjektive erkennbare Erwartung auf eine Rechtsdienstleistung durch die Werbung mit anwaltsgleicher Leistung in Anwaltsqualität. Das Smart-Law Angebot wird als Alternative zum Rechtsanwalt beworben. Indem der Nutzer das Angebot annimmt, bezahlt und nutzt, wird diese Erwartung für alle Beteiligten erkennbar. Der Anschein der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung wird geweckt. Wo Rechtsberatung draufsteht, ist auch Rechtsberatung erforderlich. Wer sich aktiv für die Rolle des Rechtsdienstleisters bewirbt, der darf sich nicht wundern, wenn er auch als solcher behandelt wird und als Konsequenz von ihm die Qualifikation als Rechtsanwalt im vollen Umfang verlangt wird.<sup>112</sup>

Zu Unrecht erklärt deshalb das OLG Köln die Werbung für die Beurteilung der subjektiven Erwartungshaltung der Nutzer als belanglos<sup>113</sup> und geht auf die ausführliche Begründung des LG Köln nicht ein. Die Werbung ist gerade nicht von dem Angebot zu trennen. Sie ist unlauter im Sinne von § 5 UWG, weil für eine unerlaubte Rechtsdienstleistung geworben wird. Die unerlaubte Rechtsdienstleistung wird nicht dadurch erlaubt, indem die Werbung vom Verlag nur unterlassen und Smartlaw unverändert angeboten wird.<sup>114</sup>

Hierbei wird Ursache und Wirkung verwechselt. Es fehlt ein Gesetz, durch das die außergerichtliche Beratung durch einen Verlag mit einem Rechtsdokumentengenerator erlaubt wird. Ohne Erlaubnis durch Gesetz kann es keine Erlaubnis durch Gerichtsurteil geben. Zu Recht meint Wessels, dass der Kunde durch die Werbung auf die Idee kommt, das Dokument aus dem Generator würde eine individuelle Fallprüfung gewährleisten.<sup>115</sup>

Selbst wenn der Verlag die Unzulässigkeit der Werbung anerkennt, lässt sich der Streit ohne die Werbung nicht entscheiden, ob der Rechtsdokumentengenerator von Wolters Kluwer als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren ist und von einem Verlag nicht angeboten werden darf, sondern nach § 3 RDG verboten ist oder ob er nicht als Rechtsdienstleistung eingordnet wird und damit erlaubnisfrei auch von Nichtanwältinnen angeboten und eingesetzt werden kann. Offen lässt das OLG Köln, was an der Werbung und der Produktbeschreibung falsch war, insbesondere welche der durch die Werbung geweckten Erwartungen nicht begründet sind und nicht vom Smartlaw-Angebot geleistet werden.

### XIV. Der Vorrang des Gesetzes

Schließlich verkennt das OLG Köln, dass beim Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt es auf „typisierende Regelungen“ des Gesetzgebers und nicht auf die Eignung der Rechtsberatung im „Einzelfall“ ankommt<sup>116</sup> und der Gesetzgeber in § 3 RDG schon nach dem Wortlaut außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nur per Gesetz verbieten als auch erlauben will.

Zu Recht weist deshalb der BGH in seiner Entscheidung vom 27.11.2019 zum Mietpreisrechner darauf hin, dass es der Beurteilung des Gesetzgebers vorbehalten ist, mögliche Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu entscheiden.<sup>117</sup> Im „Einzelfall“ ist im Gerichtsverfahren deshalb die Erlaubnis zur Rechtsberatung durch ein Computerprogramm nicht zu erreichen. Dieser Hinweis des BGH entspricht dem Prinzip vom Vorrang des Gesetzes, wonach Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG an Gesetz und Recht gebunden sind. Schließlich besteht auch keine Gesetzeslücke, die das OLG Köln zur Rechtsfortbildung durch Richterrecht veranlassen könnte.<sup>118</sup> Der Gesetzgeber hat sich die Regelung unmissverständlich schon nach dem Gesetzeswortlaut vorbehalten. Die Entscheidung darüber, wer zu außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen befugt ist, hat derart gravierende Folgen, dass sie als wesentliche Entscheidung vom Gesetzgeber selbst zu treffen ist. Die Wesentlichkeitstheorie verpflichtet den Gesetzgeber zur eigenen Entscheidung, wenn gravierende Folgen zu befürchten sind. Das Rechtsdienstleistungsgesetz schützt Rechtssuchende, die Rechtsordnung und den Rechtsverkehr von unqualifizierter Rechtsdienstleistung. Drei gewichtige Rechtsgüter sind betroffen und müssen auf Grund der hohen Schutzbedürftigkeit zur Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben und können nicht Gerichten in Einzelfallentscheidungen überlassen werden.<sup>119</sup>

Dementsprechend hat der Bundesverband der Legal-Tech-Unternehmen eine Regelung durch Gesetz zur Zulässigkeit außergerichtlicher Rechtsberatung durch Nichtanwältinnen gefordert, womit gleichzeitig zum Ausdruck kommt, dass eine außergerichtliche Rechtsberatung ohne Rechtsanwälte mit Legal-Tech-Instrumenten auch im organisierten Lager der Legal-Tech-Anwender aktuell für verboten angesehen wird, und im Gesetzgebungsverfahren erst durchgesetzt werden müsste.<sup>120</sup>

### XV. Die vorteilhaften Folgen von Legal-Tech für Anwälte, Justiz und Rechtssuchende

Die Kritik richtet sich gegen den Einsatz von Legal-Tech-Instrumenten ohne Anwälte. Betont werden muss, dass Legal-Tech bei der Rechts-

111 Krenzler, in: Krenzler, RDG Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 2 RDG Rn. 26.

112 Wessels, Anm. zum Urteil des LG Köln v. 8.10.2019, MMR 2020, 59.

113 OLG Köln, Urte. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, Rn. 47, NJW 2020, 2740.

114 so aber Huff, Keine Rechtsdienstleistung ohne menschliche Beratung, LTO v. 19.10.2019.

115 Wessels, MMR 2020, 60.

116 BGH, Urte. v. 5.10.2006 – I ZR 7/04, Rn. 25 – Schulden-Hulp.

117 BGH, Urte. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 174, weniger-miete.de.

118 Sachs, Grundgesetz, Art. 20 GG, Anm. 119, 120.; Huff, Keine Rechtsdienstleistung ohne menschliche Beratung, LTO v. 20.11.2020.

119 Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 9. Aufl. 2016, Anm. 254; Möllers, Juristische Methodenlehre § 13 Anm. 90 f. (Grenzen der Rechtsfortbildung); BVerfGE 49, 86 (126) – Kalkar-Entscheidung.

120 Positionspapier, 1.3.2020, Legal Tech Verband Deutschland e.V.

anwendung von größtem Vorteil ist. Durch digitale Recherchen lassen sich Fundstellen in umfangreichen Texten schneller, sicherer und leichter ermitteln. Durch das Verlinken von Rechtsproblemen mit ihren Lösungen, durch Speichern und Mehrfachnutzung von rechtlichen Lösungen kann der Aufwand in der präventiven Rechtsberatung deutlich gesenkt werden, ohne dass jeder Fall immer wieder neu geprüft werden müsste, wenn er sich wiederholt. Rechtliche Prüfung und Lösungen werden durch Legal-Tech reproduzierbar. Legal-Tech muss allerdings Entscheidungshilfe für Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Richter und Verwaltungsjuristen bleiben, aber kann und darf sie nicht ersetzen.

## XVI. Fazit

Nach einem Vergleich beider Urteile ist die Entscheidung des OLG Köln nicht zu halten. Angebot und Einsatz des Rechtsdokumentengenerators ist als Rechtsdienstleistung nach § 2 RDG zu werten, zu der der beklagte Verlag keine gesetzliche Erlaubnis hat.

- Erstens verkennt das OLG Köln, dass jede Programmierleistung das Ergebnis menschlicher Tätigkeit<sup>121</sup> ist, und dass ein Dienstleister nicht von seinem Werkzeug zu trennen ist, weil ansonsten seine Haftung und der Verbraucherschutz entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zum Nachteil des Verbrauchers verkürzt würden.
- Zweitens verwechselt das OLG Köln das Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, mit dem vom Gesetzgeber abgelehnten Informationsmodell, dem Konzept der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt, wenn es erstens davon ausgeht, dass im „Einzelfall“ des Dokumentengenerators keine Gefahr durch unqualifizierte Rechtsdienstleistung ausgeht und im konkreten „Einzelfall“ kein Grund für eine Untersagung vorliege, zweitens erst die tatsächliche Beratung auf fehlende Qualität geprüft werden müsse, obwohl das Verbot schon dann gilt, wenn die Tätigkeit eine rechtliche Prüfung erfordert und drittens das Programm „als solches“ unabhängig von rechtlichen Entwurfs- und technischen Programmierleistungen zu beurteilen sei. Das OLG Köln verkennt insbesondere, dass es auf die typisierende Regelung des RDG ankommt und nicht auf die Beurteilung der Eignung zur Rechtsberatung im „Einzelfall“.<sup>122</sup>
- Drittens verkennt das OLG Köln die Funktion der Logik bei der Rechtsanwendung und dass Rechtsanwälte durch Logik nicht zu ersetzen sind, weil es im Verfahren der Rechtsanwendung keine zwingend durch Logik vorgegebene Lösung in Rechtsfragen gibt, sondern Entscheidungen zu treffen sind, die von den Folgen abhängen und die mit dem teleologisch ermittelten Gesetzeszweck als gewollte Folgen des Gesetzgebers übereinstimmen müssen.
- Viertens behandelt das OLG Köln nur das Verhältnis zwischen Verlag und Rechtsratsuchenden, während die ebenfalls geschützte Rechtsordnung und der Rechtsverkehr unbeachtet bleiben. Von den Ergebnissen unqualifizierter Rechtsdienstleistung soll nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG der Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor außergerichtlicher unqualifizierter Rechtsdienstleistung ge-

schützt werden. Dritte, Vertragspartner und Gegner des Rechtsratsuchenden, sowie die Gerichte und Behörden sind durch Überlastung vor den Ergebnissen unqualifizierter Rechtsberatung ebenfalls zu schützen. Insbesondere verkennt das OLG Köln, dass die Parteien eines Beratungsvertrags weder auf den eigenen, noch auf den Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung verzichten können, zumal sie nicht in der Lage sind, die Qualität der Rechtsdienstleistung zu beurteilen und deshalb nicht wissen, worauf sie verzichten.

- Fünftens verkennt das OLG Köln entgegen der Rechtsprechung des BGH in der Entscheidung zur Schadensregulierung durch Versicherungsmakler die gebotene weite Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs, um nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers den Kontrollbereich weit zu öffnen.<sup>123</sup>
- Sechstens widerspricht das Ergebnis des OLG Köln auch der Rechtsprechung des BGH in seiner ISON-Entscheidung, nach der Geschäftsleiter ohne eigene Rechtskenntnisse verpflichtet sind, Rechtsrat bei Rechtsanwälten mit der Qualifikation einzuholen, um die Rechtsfrage aus dem jeweiligen Rechtsgebiet zu klären.<sup>124</sup>
- Siebtens verkennt schließlich das OLG Köln den Vorrang des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat in § 3 RDG deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nur per Gesetz verbieten als auch erlauben will und deshalb keine Gesetzeslücke und damit auch kein Anlass zur Rechtsfortbildung durch Richterrecht besteht, was der BGH in seiner Entscheidung zum Mietpreisrechner bestätigt hat.<sup>125</sup>

---

## AUTOR



**Dr. Manfred Rack, RA, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt.** Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Bank- und Kapitalmarktrecht, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

---

121 BGH, Urt. v. 14.5.2013 – VI ZR 269/12 – Autocomplete-Funktion (mit Anm. von Pfeifer und Becker); BGH v. 13.7.2015 – I ZR 104/14, NJW-RR 2016, 673 – Posterlounges.

122 BGH, Urt. v. 5.10.2006 – I ZR 7/04, Rn. 25 – Schulden-Hulp.

123 BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14, Rn. 47 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

124 BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 (OLG Hamburg) – ISON Urteil.

125 BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VII ZR 285/18, Rn. 174, weniger-miete.de.



